

ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG



An das
Bundesministerium für
Arbeit, Gesundheit und Soziales

Stubenring 1
1010 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	77-GE/19
Datum:	9. OKT. 1997
Verteilt	10/10/97

→ 185/ME
H. Mayer

einschreiben

Wien, am 6. Oktober 1997/JG/ps

Zl. 13/1 97/196

**Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes
GZ 17.001/12-4/97**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag bedankt sich für die Einladung zur Stellungnahme zu dem im Betreff angeführten Gesetzesentwurf. Wie geben dazu folgende

STELLUNGNAHME:

Ein weiteres Mal ist darauf hinzuweisen, daß eine umfassende Begutachtung des Entwurfes eines Arbeits- und Sozialrechts-Änderungsgesetzes 1997 in der vom Bundesministerium vorgegebenen Frist für die Rechtsanwaltschaft nicht möglich ist, weshalb sich die Stellungnahme des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages zum vorgelegten Gesetzesentwurf nur mit jenen Bestimmungen befaßt, die sich auf die Unfall-, Kranken- und Pensionsversicherung für aktive und für pensionierte Rechtsanwälte und deren Hinterbliebenen beziehen. Es wäre sicherlich angebracht gewesen, die in Auftrag gegebenen Gutachten von Univ. Prof. Tomandl und Univ. Prof. Grillberger zur Verfügung zu stellen.

Vorangestellt muß werden, daß die Einbeziehung der Rechtsanwälte in den Schutzbereich der Sozialversicherung insbesondere im Pensionsbereich nicht notwendig ist, weil die Rechtsanwaltschaft seit Jahrzehnten ein Versorgungssystem im autonomen Bereich aufrecht erhält. Aus diesen Versorgungseinrichtungen werden derzeit bereits Pensionen zur Auszahlung gebracht, die den höchstmöglichen Pensionen nach dem ASVG entsprechen. Die



Wir sprechen für Ihr Recht.
DIE ÖSTERREICHISCHEN
RECHTSANWÄLTE

Finanzierung dieses autonomen Pensionssystems der einzelnen Rechtsanwaltskammern bedarf keinerlei Finanzierung aus den allgemeinen Budgetmitteln, weil diese Pensionen ausschließlich aus Beiträgen der aktiven Rechtsanwälte und aus der Pauschalvergütung des Bundesministerium für Justiz für die von den Rechtsanwälten geleisteten Verfahrenshilfen finanziert werden. Es besteht somit keinerlei Veranlassung, die Rechtsanwälte als Gruppe von freiberuflich Tätigen in die gesetzliche Sozialversicherung im Pensionsbereich einzubinden.

Die bisherige gesetzliche Regelung im FSVG ist ausreichend und bedarf daher keinerlei Änderung.

Die im vorgelegten Gesetzesentwurf vorgenommene Einbeziehung der Rechtsanwaltschaft in die Pflichtversicherungen nach den GSVG und die mögliche Ausnahme gemäß § 5 GSVG neu ist zur bisherigen Regelung nach dem FSVG für die Rechtsanwaltschaft nicht wünschenswert, da damit eine Schwächung der von den einzelnen Rechtsanwaltskammern eingerichteten Versorgungseinrichtungen entsteht.

Diesbezüglich wird auch auf die Mitteilung des Bundesministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 04.08.1997 verwiesen, in dem festgehalten wird, daß nach Auffassung des Ministeriums im Falle der Einbeziehung aller Erwerbseinkommen in die Sozialversicherung für Berufsgruppen, die in den gegenständlichen Zweigen vergleichbare Kranken-, Unfalls- bzw. Altersversorgungsregelungen (auch auf privatrechtlicher Grundlage) haben, die Möglichkeit geschaffen werden soll, sich auf Antrag aus der gesetzlichen Sozialversicherung ausnehmen zu lassen.

Die Einbeziehung der Rechtsanwälte in die gesetzliche **Krankenversicherung** kollidiert vielfach mit bisher vorgenommenen eigenen Vorsorgen. Gemäß den vom Österreichischen Rechtsanwaltskammertag erlassenen Richtlinien für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufes ist jeder Rechtsanwalt verpflichtet, sich entsprechend zu versichern (§ 9 a. der Richtlinien für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufes). Eine Erhebung etwa der Rechtsanwaltskammer für Oberösterreich hat ergeben, daß 80% der aktiven Rechtsanwälte selbstversichert nach dem ASVG bzw. vereinzelt pflichtversichert nach dem BSVG und GSVG sind, weil diese Rechtsanwälte entweder landwirtschaftlichen Besitz haben oder Geschäftsführer von Gesellschaften sind. Die Einbeziehung der Rechtsanwälte in die Pflichtversicherung der Krankenversicherung ist daher nach dem derzeitigen Stand nicht notwendig. Auch in diesem Fall kann die bisherige Regelung nach dem FSVG aufrecht erhalten werden. In diesem Zusammenhang muß auch gesagt werden, daß die im Entwurf vorgenommene gesetzliche Regelung nach der bisherigen bestehenden Versorgung der einzelnen Rechtsanwälte schlechter ist, weil einerseits durch die Einbeziehung in die Krankenversicherung nach dem GSVG der einzelne Rechtsanwalt nur in den Geldleistungsbereich fallen wird und niemals unter die Sachleistungsberechtigung, sodaß hier eine wesentliche Schlechterstellung des einzelnen Anwaltes gegeben ist.

Die Einbeziehung der Rechtsanwälte in die gesetzliche **Unfallversicherung** ist nicht erforderlich, weil durch die bestehende Versorgungseinrichtung der Rechtsanwaltskammern, insbesondere im Berufsunfähigkeitsbereich, ein absoluter Berufsschutz auf die Ausübung der Rechtsanwaltschaft besteht, sodaß ein Rechtsanwalt nicht auf artverwandte Berufe verwiesen werden kann. Es besteht kein Bedarf an einer gesetzlichen Unfallversicherung.

Grundsätzlich kann daher zum vorgelegten Entwurf gesagt werden, daß für die Rechtsanwaltschaft kein Bedarf einer Änderung der bisherigen Regelung des FSVG besteht. Die Rechtsanwaltschaft hat aufgrund der Regelung nach dem FSVG ihre Versorgungseinrichtungen eingerichtet und ausgebaut (Zusatzpension mit entsprechender Vermögensbildung), sodaß kein Anlaß besteht, die bisherige gesetzliche Regelung zu ändern. Die Änderung des bisherigen Systems würde lediglich die im autonomen Bereich eingerichtete Altersversorgung schwächen, weil insbesondere im vorgelegten Gesetzesentwurf nicht vorgesehen ist, was mit bereits in Pension befindlichen ehemaligen Mitgliedern der Rechtsanwaltskammern zu geschehen hat und ein Beibehalten der bisherigen Altersversorgung zusätzlich zur gesetzlichen Pensionsversicherung nach dem GSVG für die Rechtsanwaltschaft nicht tragbar und finanzierbar ist.

Gemäß § 3 GSVG neu wären bereits die in Pension befindlichen Rechtsanwälte pflichtversichert in der Krankenversicherung und müßten hierfür Beiträge leisten. In der Kürze der Zeit ist nicht abzuschätzen, welche finanziellen Auswirkungen diese Teilversicherungspflicht für die Pensionisten nach den Versorgungseinrichtungen der österreichischen Rechtsanwaltskammern hat, weil sämtliche Pensionisten privat für die Krankenversicherung vorgesorgt haben und Änderungen für diese im privaten Bereich bestehenden Krankenversicherungen für diese Personengruppe kaum möglich ist. Es müßten daher auf jeden Fall Übergangsbestimmungen vorgesehen werden, die Pensionisten aus der Pflichtversicherung ausnehmen oder das Recht einräumen, zu entscheiden, ob sie in die Pflichtversicherung einbezogen werden wollen oder nicht. Auf jeden Fall wären dafür Übergangsbestimmungen notwendig.

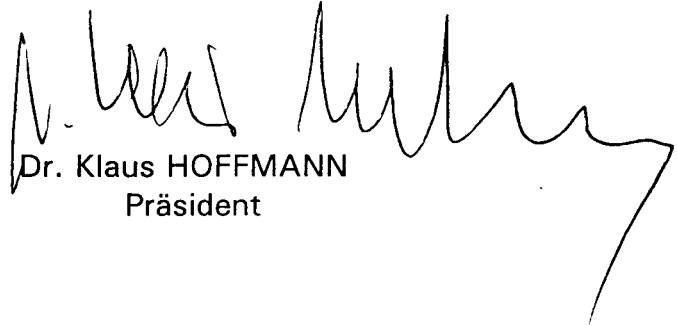
Die Anwaltschaft spricht sich auch gegen die Einführung einer Bildungskarenz und die Herabsetzung der Normalarbeitszeit, sowie gegen das sogenannte Solidaritätsprämienmodell aus.

Die einseitige Reduzierung der Arbeitszeit bzw. die einseitige Inanspruchnahme von Bildungskarenz ist bei jener Kanzleistruktur, die in Österreich vorherrschend ist, bei welcher es nur eine geringe Anzahl von Angestellten gibt, untragbar.

Wenn man schon unbedingt die Lösung als „Gegenleistung“ für diverse Pensionsreformen einführen muß, dann wäre es wohl sachgerecht, diese Möglichkeit erst ab einer gewissen Arbeitnehmerzahl, zB 20 Beschäftigten, einzuführen, weil nur ein größerer Betrieb mit solchen Umständen organisatorisch fertig werden kann. Bei Kleinstbetrieben, wie dies Rechtsanwaltskanzleien in der Regel sind, ist ein halbjähriges Wegbleiben einer Angestellten nicht durch

organisatorische Maßnahmen ersetzbar. Gleiches gilt für die einseitige Herabsetzung der Arbeitszeit.

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG



Dr. Klaus HOFFMANN
Präsident